

Abs.:

Datum: _____

An:

Antrag auf Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 28.04.2011 – 2 C 30.09 – festgestellt, dass eine Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG für den Fall gezahlt werden muss, dass ein Beamter einen höherwertigen Dienstposten im Wege der Vakanzvertretung übernimmt.

Dies ist bei mir der Fall. Mir wurde mit Wirkung vom die Funktion des übertragen. Diese Funktion ist nach genehmigter Funktionszuordnung nach A BBesO bewertet.

Gemäß § 46 BBesG besteht die Zahlungspflicht nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung der Aufgabe. Da mir die Aufgabe am übertragen wurde, steht mir die Zulage seit dem zu.

Ich beantrage daher rückwirkend ab dem die Zulage für meine Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A BBesO.

Damit habe ich rückwirkend bis zur Verjährungsgrenze meine Ansprüche geltend gemacht. Ich bitte das Verfahren im Hinblick auf die landesweit anhängigen Musterverfahren auszusetzen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen